

Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung – ES)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am 17.12.2018 die folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) „Sitzungen“ im Sinne dieser Satzung sind Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistages.
- (2) Sitzungen von Gremien, Beiräten und dergleichen anderer Träger, in die der Kreistag Mitglieder entsendet, gelten als Sitzungen im Sinne dieser Satzung. Gleiches gilt für Sitzungen des Seniorenbeirates und des Beirates für Menschen mit Behinderungen.
- (3) Besprechungen, Besichtigungen und dergleichen, die auf Einladung des Landrates und im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Landkreis Lüchow-Dannenberg stattfinden, gelten als Sitzungen im Sinne dieser Satzung.
- (4) Die Fahrten zu Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1-3 gelten als genehmigt.

§ 2 Kreistagsabgeordnete

- (1) Die Abgeordneten des Kreistages erhalten
 1. eine Aufwandsentschädigung von monatlich **100,00 Euro**
 2. für jede Sitzung, an der sie geladen teilnehmen, ein Sitzungsgeld von **60,00 Euro**
 3. zur Abgeltung der Fahrtkosten für die Fahrt vom Wohnort (Ortsmitte) zum Sitzungsort (Ortsmitte) und zurück ein Kilometergeld
 - a) mit dem privaten Kraftwagen gemäß der Wegstreckenentschädigung der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) i.H.v. 0,30 Euro/ km
 - b) mit motorbetriebenen Beförderungsmitteln gemäß NRKVO i.H.v. 0,20 Euro/ km
 - c) mit dem Fahrrad gemäß NRKVO i.H.v. 0,05 Euro/ kmFür Fahrräder/ E-Bikes/ Pedelecs oder als Mitfahrer/in wird zzgl. eine Klimaschutzpauschale in Form eines Ausgleichs auf die unter a) genannte Wegstreckenentschädigungspauschale gezahlt
 4. Auf Antrag für Sitzungen, die an Werktagen in der Zeit von **7-22 Uhr** stattfinden, maximal für 8 Stunden täglich, den nachgewiesenen Verdienstausschlag (nachgewiesener Nettostundensatz) jedoch höchstens je Stunde 15,00 Euro
 5. Auf Antrag für Sitzungen, die an Werktagen in der Zeit von **7-22 Uhr** stattfinden, maximal für 8 Stunden täglich den Nachteilsausgleich als haushaltsführende Person, jedoch höchstens je Stunde:
 - a) bei einem Haushalt mit zwei Personen 6,00 Euro
 - b) bei einem Haushalt mit drei bis fünf Personen 8,00 Euro
 - c) bei einem Haushalt von mehr als fünf Personen 12,00 Euro
 6. Auf Antrag für Sitzungen die nachgewiesenen notwendigen Auslagen der Kinderbetreuung, jedoch höchstens je Stunde **10,00 Euro**

- (2) Anderweitig gewährte Entschädigungen für Sitzungen werden auf die Entschädigungen nach Abs. 1 angerechnet.

(3) Um Entschädigungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 für Sitzungen nach § 1 Abs. 2 zu erhalten, ist der Kreisverwaltung die Teilnahme mitzuteilen.

(4) Wird ein Ausschussmitglied im Laufe einer Sitzung durch einen Vertreter abgelöst, so wird das Sitzungsgeld nur der Person gezahlt, die den zeitlich überwiegenden Teil an der Sitzung teilgenommen hat.

(5) Die Abrechnung der Entschädigungszahlungen nach Abs. 1 Nrn. 1, 2 u. 3 erfolgt zum Ende des Quartals.

§ 3

Stellvertreter des Landrates, Fraktionsvorsitzende, Kreistagsvorsitzende/r

- (1) Die stellvertretenden Landräte erhalten zusätzlich zu § 2 Abs. 1 für ihre Tätigkeit
- | | |
|--|-------------|
| 1. einen Auslagenersatz von monatlich | 100,00 Euro |
| 2. eine pauschale Fahrtkostenentschädigung für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes in Höhe von monatlich | 50,00 Euro |
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich zu § 2 Abs. 1 für ihre Tätigkeit
- | | |
|--|------------|
| 1. einen Auslagenersatz von 15 Euro pro Fraktionsmitglied | |
| 2. eine pauschale Fahrtkostenentschädigung für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes in Höhe von monatlich | 50,00 Euro |
- (3) Ist einer der Fraktionsvorsitzenden voraussichtlich länger als 6 Wochen an der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit verhindert, so hat er den Landrat zu unterrichten. Für die darüberhinausgehende Zeit wird die Entschädigung an den gemeldeten Vertreter gezahlt.
- (4) Die/der Vorsitzende des Kreistages bzw. ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in, erhält für die Leitung des Kreistages zusätzlich zu der Entschädigung nach § 2 Abs. 1 einen Auslagenersatz in Höhe des Sitzungsgeldes. Der Auslagenersatz wird an die Person gezahlt, die die Sitzung den zeitlich überwiegenden Teil geleitet hat. Die/der Vorsitzende des Kreistages bzw. sein/seine Stellvertreter/in erhält zur Abgeltung der Fahrtkosten, die aufgrund der Benennungsherstellung gem. § 59 Abs. 3 S. 1 NKomVG für Fahrten zum Kreishaus entstehen, ein Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euro je km.
- (5) Die Abrechnung der Entschädigungszahlungen erfolgt zum Ende des Quartals.

§ 4

Teilnahme an Sitzungen von ehrenamtlich Tätigen

- (1) Mitglieder von Ausschüssen sowie Sachverständige und ehrenamtlich Tätige, die nicht Abgeordnete des Kreistages sind, erhalten - soweit sie an Sitzungen nach § 1 geladen teilnehmen - für ihre ehrenamtliche Tätigkeit
1. die Entschädigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2
 2. die Entschädigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3
 3. die Entschädigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4
 4. die Entschädigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 5
 5. die Entschädigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 6
 6. Reisekosten entsprechend § 7
- (2) Um Entschädigungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 für Sitzungen nach § 1 Abs. 2 zu erhalten, ist der Kreisverwaltung die Teilnahme mitzuteilen.
- (3) Bei einem Wechsel innerhalb der Sitzung wird nur dem Mitglied das Sitzungsgeld gezahlt, welches den zeitlich überwiegenden Teil an der Sitzung teilgenommen hat.
- (4) Die Abrechnung der Entschädigungszahlungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfolgt zum Ende des Quartals.

§ 5

Entschädigung für Fraktionssitzungen / Gruppensitzungen

(1) Die Abgeordneten des Kreistages erhalten für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung und einer Gruppensitzung, die der Vorbereitung einer Kreistagssitzung dient, die Entschädigung nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2-6.

(2) Für die Teilnahme an höchstens 20 weiteren Fraktionssitzungen bzw. Gruppensitzungen in einem Kalenderjahr erhalten die Kreistagsabgeordneten ebenfalls die Entschädigung nach Abs. 1. Gruppensitzungen, mit Ausnahme derer nach Abs. 1, werden auf die Anzahl der Fraktionssitzungen angerechnet.

(3) Findet eine Fraktionssitzung bzw. Gruppensitzung am gleichen Tag und Ort einer Kreistagssitzung statt, entfällt die Entschädigung für die Fraktions- bzw. Gruppensitzung nach Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3.

(4) Bei Fraktionssitzungen bzw. Gruppensitzungen, die außerhalb des Kreisgebietes stattfinden, werden lediglich die Fahrtkosten vom Wohnort bis zur Kreisgrenze und zurück erstattet. Der Anspruch auf Entschädigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 bleibt unverändert.

§ 6

Verdienstausschlag in besonderen Fällen

(1) Für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt ein Verdienstausschlag als nicht entstanden.

(2) Anstelle der direkten Erstattung des Verdienstausschlages nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 kann auf Antrag eines Arbeitnehmers mit dessen Arbeitgeber vereinbart werden, dass dieser dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt für die in Wahrnehmung seines Mandates oder Auftrages entstehenden Ausfallzeiten weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt. Dem Arbeitgeber sind die Aufwendungen für die Ausfallzeiten des Arbeitnehmers bis zum jeweils maßgebenden Höchstbetrag nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 zu erstatten.

§ 7

Dienstreisen

(1) Dieser § gilt nicht für Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 1-3.

(2) Die Abgeordneten des Kreistages erhalten für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes, die mit Genehmigung des Kreisausschusses durchgeführt werden, Tage- und Übernachtungsgeld nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO). Die Fahrtkostenentschädigung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 3. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten für die 2. Klasse erstattet. Daneben werden Sitzungsgelder nicht gezahlt.

(3) In Eilfällen kann die Genehmigung nach Abs. 2 durch die Landrätin/den Landrat erteilt werden; diese ist jedoch nachträglich durch den Kreisausschuss zu bestätigen.

(4) Für die stellvertretenden Landräte ist eine Genehmigung nach Abs. 2, wenn sie Termine als Vertretung der Landrätin/des Landrates wahrnehmen, nicht erforderlich.

§ 8

Ehrenamtlich Tätige der Kreisfeuerwehr

(1) Die nachstehend aufgeführten, für den Landkreis ehrenamtlich Tätigen der Kreisfeuerwehr, erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlages folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Kreisbrandmeister/in

600,00 Euro

2. ständige Vertreter/Vertreterinnen der Kreisbandmeisterin/ des Kreisbrandmeisters jeweils einen gleichen Anteil an der Gesamtsumme von	210,00 Euro
3. Führer/in der Kreisfeuerwehrebereitschaften	50,00 Euro
4. Kreisausbildungsleiter/in	60,00 Euro
5. Stellv. Kreisausbildungsleiter/in bei eigenständiger Wahrnehmung von Teilaufgaben	60,00 Euro
6. Kreisjugendwart/in	120,00 Euro
7. Kreisflorianwart/in	120,00 Euro
8. Kreissicherheitsbeauftragte/r	80,00 Euro
9. Kreiswettbewerbsleiter/in	50,00 Euro

(2) Bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer der vorgenannten Tätigkeiten verringern sich die Entschädigungen derart, dass die höchste Entschädigung in voller Höhe und die weiteren Entschädigungen je zur Hälfte gewährt werden. Die Entschädigung für den Kreisausbildungsleiter ist von dieser Kürzung ausgenommen.

(3) Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes sind mit vorstehender Aufwandsentschädigung abgegolten. Bei Dienstreisen nach Orten außerhalb des Landkreises wird Reisekostenvergütung nach den Vorschriften der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) gewährt.

(4) Durch die unter Abs. 1 Nr. 1 für den Kreisbrandmeister aufgeführte Aufwandsentschädigung werden die Fahrt- und Reisekosten nicht abgegolten. Diese werden auf der Grundlage der durch Fahrtenbucheinträge nachgewiesenen Fahrten nach den Regelungen der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) abgerechnet.

(5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als sechs Wochen verhindert ist seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf der sechsten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalenderwoche (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht).

(6) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als sechs Wochen wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit dreiviertel der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(7) Durch die Leistungen nach Abs. 1, 2 und 4 gelten für den in Abs. 1 genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten.

§ 9

Sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die nachstehend aufgeführten für den Landkreis ehrenamtlich Tätigen erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles folgende

1. monatliche Aufwandsentschädigung:	
a) Kreisjägermeister/in	500,00 Euro
b) Kreisbeauftragte für Bau- und Bodendenkmalpflege sofern diese über die ihnen von der obersten oder oberen Denkmalschutzbehörde zugewiesenen Aufgaben hinaus für den Landkreis tätig werden	100,00 Euro
c) Behindertenbeauftragte/r	250,00 Euro
d) Kreisarchivar/in	400,00 Euro
e) je Assistenz Kreisarchivar/in	200,00 Euro
f) Artenschutzbeauftragte/r für Weißstorch, Fledermaus, Hornisse	100,00 Euro
2. jährliche Aufwandsentschädigung für die/den Artenschutzbeauftragte/n für Waldameisen	100,00 Euro

(2) Mit vorstehenden Aufwandsentschädigungen sind die Reisekosten für Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes abgegolten. Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Landkreises wird die Reisekostenvergütung nach den Vorschriften der Niedersächsischen Reisekostenverordnung

(NRKVO) gewährt.

(3) Durch die Leistungen nach Abs. 1 und 2 gelten für den in Abs. 1 genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten.

§ 10 **Entscheidung in Zweifelsfällen**

Über Zweifelsfälle hinsichtlich der Anwendung dieser Satzung entscheidet der Kreisausschuss endgültig.

§ 11 **Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 25.06.2012 außer Kraft.

Lüchow (Wendland), den 17.12.2018

Landkreis Lüchow-Dannenberg

-Siegel-

gez.
Landrat
Jürgen Schulz